



Im Juni 2008

Leitbild

Statuten

Reglemente

Bootshausreglement

Ruderreglement

Fahrordnung

Reglement für die Kilometer-Preise

*Soweit im Folgenden nur weibliche oder männliche Bezeichnungen
gebraucht werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.*

Leitbild

Der BELVOIR RUDERCLUB will seinen Mitgliedern das Betreiben des Rudersports in den zwei Bereichen Breiten- oder Fitness-Sport und Leistungs- oder Regatta-Sport ermöglichen. Für beide Gruppen stehen entsprechend qualifizierte Verantwortliche zur Verfügung. Der Club steht weiblichen und männlichen Mitgliedern offen.

Das heisst:

- Jugendlichen beiderlei Geschlechts den Einstieg in den Rudersport ermöglichen, die Freude am sportlichen Erfolgserlebnis wecken und dadurch einen aktiven Beitrag zur gesunden Entwicklung der Jugend leisten.
- Älteren Jugendlichen und den Erwachsenen beiderlei Geschlechts das Betreiben des Rudersports auf einem guten technischen Niveau ermöglichen und so einen aktiven Beitrag zur langfristigen Fitness und Gesundheit leisten.
- Die Möglichkeiten und Pflichten im Breitensport sind klar geregelt und sollen den individuellen Bedürfnissen in vernünftigem Rahmen Rechnung tragen.
- Der Regattasport soll professionell aufgebaut und durchgeführt werden.
- Die Geselligkeit soll ein integraler Teil des Clublebens sein.
- Die Schwerpunkte der Mitgliederrekrutierung sind: Schuljugend, Söhne und Töchter der Mitglieder, Mitarbeiter der Swiss Re und andere am Rudersport Interessierte.

Ziele für den Breitensport

1. Individuelle Ausfahrten in beliebig zusammengestellten Mannschaften in geeigneten Booten.
2. Organisieren von Club- Wanderfahrten und informieren über andere Wanderfahrten.
3. Ermöglichen von Ausfahrten unter Aufsicht von qualifizierten Trainern zur Überprüfung, Verbesserung und Korrektur der Rudertechnik.
4. Technisch einwandfreies Einführen aller Anfänger in den Rudersport durch entsprechend qualifizierte Instruktoressen in jährlich, zeitlich klar abgegrenzten Einführungskursen.
5. Hilfestellung für Anfänger durch die Instruktoressen beim anfänglichen Zusammenstellen von Fitnessmannschaften für regelmässige Ausfahrten während des Jahres.

Ziele für den Leistungssport

1. Erhalten einer grossen Trainingsgruppe von Schülern und Junioren durch regelmässige Betreuung und ständige Neuaufnahmen. Aus dieser Gruppe werden Athleten gezielt und vorsichtig in den Leistungssport eingeführt.
2. Aufbau von Junioren-Mannschaften und regelmässige Teilnahme an nationalen Regatten.
3. Führung und professionelle Betreuung der Senioren mit Ziel von Starts auf nationalem und internationalem Niveau.
4. Gezielte Unterstützung von Athleten mit Kader-Ambitionen.
5. Behauptung einer führenden Stellung in der Schweiz.

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Belvoir Ruderclub besteht ein am 18. Juni 1928 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich

Art. 2

Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Rudersports in den beiden Bereichen Breiten- und Leistungssport sowie die Pflege des gesellschaftlichen Clublebens. Die Ziele können in einem Leitbild formuliert werden.

Mitgliedschaft

Art. 3

Der Club steht Mitgliedern beiderlei Geschlechts offen. Er besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglieder
- Aktive, unterteilt in Gruppe 1 und Gruppe 2
- Junioren
- Gönner

Ehrenmitglieder haben sich um den Club in ausserordentlicher Weise verdient gemacht. Sie werden von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktiven, sind aber nicht beitragspflichtig.

Aktive der Gruppe 1 sind aktive und pensionierte Angestellte der Swiss Re sowie deren Ehepartner und Kinder bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr. Aktive der Gruppe 2 sind Aktivmitglieder über 18 Jahre, die nicht der Gruppe 1 angehören.

Junioren sind Aktive im Alter bis 18 Jahre. Nach dem Erreichen des 18. Altersjahres treten sie ohne weiteres zu den Aktiven über.

Gönner sind Freunde des Clubs, die sich nicht aktiv am Rudersport beteiligen. Sie können am gesellschaftlichen Clubleben teilnehmen.

Aktivmitglieder aus anderen Ruderclubs sind bei gelegentlichen Ausfahrten als Gäste willkommen.

Art. 4

Der Vorstand beschliesst über Neuaufnahmen und Übertritte in andere Mitgliederkategorien. Neumitglieder und übertretende Mitglieder werden an der Vereinsversammlung vorgestellt. Beschlüsse über Neuaufnahmen und Übertritte können an die Vereinsversammlung weitergezogen werden.

Art. 5

Beitrittswillige stellen ein Aufnahmegesuch zuhanden des Präsidenten. Beitrittswillige Aktive benennen darin zwei Referenzmitglieder aus der Kategorie Aktive, Gruppe 1 oder 2.

Der Vorstand kann eine Prüfung der Ruderkenntnisse des Beitrittswilligen veranlassen.

Art. 6

Ein Austritt ist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Ende des Jahres beim Präsidenten eingetroffen sein.

Mitglieder, die Statuten oder Reglemente nicht einhalten, absichtlich oder grobfahrlässig Clubeinrichtungen beschädigen, das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigen oder sich unsportlich benehmen, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung in der Mitgliedschaft suspendiert werden. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet über den endgültigen Ausschluss.

Mitglieder, die ihren Clubbeitrag nicht leisten oder deren Adresse nicht auffindbar ist, können zwei Monate nach der zweiten Mahnung oder erfolgloser Adresssuche vom Vorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, weil deren Adresse ungültig oder nicht auffindbar war, werden vom Vorstand nach Zahlung der ausstehenden Beträge ohne Eintrittsgebühr wieder aufgenommen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Die Mitglieder haben das Recht, nach Massgabe der Statuten und Reglemente, die Infrastruktur des Clubs, namentlich Boote, Bootshaus und Trainingsmaterial zu

nutzen. Jedes Mitglied ab dem 16. Altersjahr hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

Art. 8

Die Mitglieder haben die Pflicht die Statuten und Reglemente einzuhalten. Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist erwünscht.

Art. 9

Jedes Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden an der Infrastruktur des Clubs. Für Gäste haftet das einladende Mitglied. Da Boote und Bootsmaterial nicht gegen Schäden versichert sind, wird jedem Mitglied empfohlen eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Mittel

Art. 10

Um die Clubziele zu erreichen verfügt der Club über die Beiträge der Mitglieder und über Nutzungsgebühren. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung genehmigt. Der Club kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Zum Eintritt in die Kategorie Aktive, Gruppe 1 oder 2, wird eine Beitrittsgebühr in der Höhe eines Jahresbeitrages erhoben. Dies gilt nicht für zu den Aktiven übertretende Junioren. Als Gönner geleistete Beiträge werden angerechnet.

Die Beiträge für die Mitgliederkategorien sind dem Beitragsblatt (Beilage) zu entnehmen. Das Beitragsblatt ist Teil dieses Artikels der Statuten.

Art. 11

Für die Schulden des Clubs haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

Art. 12

Die Organe des Clubs sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Vereinsversammlung ist die höchste Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Clubs. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Der Vorstand lädt alle Mitglieder dazu mindestens 10 Arbeitstage vorher schriftlich ein. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Die ordentlichen Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Ruderchefs und des übrigen Vorstandes.
- Abnahme des Revisorenberichtes und der Rechnung des vergangenen Jahres
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge müssen mindestens 5 Arbeitstage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten eingetroffen sein.
- Wahl des Präsidenten, des Ruderchefs, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie von zwei Revisoren und einem Suppleanten.

Art. 14

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden. Die ausserordentliche Vereinsversammlung muss innerhalb der nächsten acht Wochen stattfinden. Der Vorstand lädt dazu alle Mitglieder 10 Arbeitstage im voraus schriftlich mit Beilage der Anträge ein.

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern. Dies sind:

- Präsident
- Kassier
- Ruderchef

- Materialverwalter
- Beisitzer

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder als Vizepräsident. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Art. 16

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Vereinsversammlung um, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Club gegen aussen. In seiner Geschäftstätigkeit ist er an das von der Vereinsversammlung genehmigte Budget gebunden. Nicht budgetierte Ausgaben dürfen 10% des Gesamtausgabenbudgets nicht überschreiten. Die Bewirtschaftung des Bootsparks und des Trainingsmaterials liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Gestützt auf die Statuten kann der Vorstand für alle Mitglieder verbindliche Reglemente erlassen. Die Reglemente werden im "Belvoir Ruderblatt" publiziert. Der Entscheid über ein Reglement kann von 10 Mitgliedern an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 17

Die Revisoren prüfen die Rechnungslegung zu Handen der Vereinsversammlung.

Art. 18

Der Club wird verpflichtet durch die Unterschrift des Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand bestimmt die Unterschriftsberechtigten im Zahlungsverkehr.

Statutenänderung, Clubauflösung, Übergangsbestimmungen

Art. 19

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

Art. 3 und Art. 20 können nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung der Swiss Re abgeändert werden.

Art. 20

Die Auflösung des Clubs kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Vereinsversammlung abzuhalten. An dieser Vereinsversammlung kann der Club auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Clubs fallen die Boote an den Zürcher Regatta Verein, das übrige Vermögen des Clubs an die Swiss Re.

Art. 21

Die unter den vorhergehenden Statuten aufgenommenen Passivmitglieder behalten ihre Mitgliedschaft und sind Gönnern gleichgestellt. Es werden keine neuen Passivmitglieder aufgenommen.

• • •

Diese Statuten sind von den Mitgliedern an der Vereinsversammlung vom 22. März 2004 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Beitragsblatt

Bestandteil der Statuten Art. 10 Abs. 3

Ab dem Kalenderjahr 2000 gelten folgende Jahresbeiträge:

| | | |
|---------------------------------|-----|-------|
| - Aktive der Gruppe 1: | Fr. | 350.— |
| - Aktive der Gruppe 2: | Fr. | 400.— |
| - Junioren: | Fr. | 200.— |
| - Gönner: | Fr. | 75.— |
| - Passive (keine Neuaufnahmen): | Fr. | 40.— |
| | | |
| Gebühren für Garderobenkasten: | Fr. | 30.— |

Diese Jahresbeiträge sind von den Mitgliedern an der Vereinsversammlung vom 22. März 2004 angenommen worden.

Bootshausreglement

Art. 1

Das Bootshaus und das umliegende Areal soll von möglichst vielen Clubmitgliedern auf vernünftige Art in erster Linie für den Rudersport genutzt werden. Dabei sind Rücksicht auf Andere und Sorgfalt in der Nutzung die höchsten Gebote.

Der Clubraum, die Garderoben, die Duschen sowie das zum Bootshaus gehörende Areal stehen allen Mitgliedern im Rahmen dieses Reglements zur Verfügung. Das Bootshaus ist von 5 Uhr bis 21 Uhr offen. Für private Anlässe mit mehreren Gästen gelten die Bestimmungen über die private Nutzung.

Nichtmitglieder haben nur in Begleitung von Mitgliedern Zutritt. Der Bootsraum dient ausschliesslich der Lagerung der Boote und des Trainingsmaterials. Die Wohnung im 2. Stock des Bootshauses steht ausschliesslich dem Mieter zur Verfügung.

Art. 2

Die Benutzer des Bootshauses achten auf Sauberkeit und Ordnung. Ausserordentliche Verschmutzungen werden selbst gereinigt. Wer die Küche, Geschirr oder Grill benutzt, reinigt diese auch wieder.

Der Ruderbetrieb hat Vortritt vor anderen Aktivitäten. Im Bootsraum ist das Rauchen verboten. Badende betreten das Bootshaus nur abgetrocknet. Elektrische Musikgeräte sind nur während des Trainings gestattet. Hunde sind auf dem Areal nicht zugelassen. Schäden an Gebäudeteilen und Hausinstallationen (Elektrisch, Heizung, Wasser etc.) sind sofort der Abteilung Liegenschaften der Swiss Re zu melden.

Art. 3

Die Garderobekästen werden im Frühjahr auf die Dauer von einem Jahr an Mitglieder vermietet. Sie werden nach Massgabe der im vergangenen Jahr geruderten Kilometer gemäss Logbuch zugeteilt. Die Miete wird jährlich vom Vorstand festgelegt und zusammen mit dem Mitgliederbeitrag erhoben. Die kleinen Fächer sind nur zum Wegschliessen von Wertsachen während des Trainings und der Ausfahrt für jene Aktiven bestimmt, die keinen Garderobekasten besitzen. Die Fächer sind beim Verlassen des Bootshauses immer zu leeren und die Schlüssel stecken zu lassen.

Art. 4

Die Umsetzung dieses Reglements obliegt dem Vorstand. Die Benutzer haben den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

Bauliche Veränderungen in und am Bootshaus und auf dem Areal bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und der Swiss Re.

Art. 5

Belvoir Clubmitglieder sowie Mitglieder der Belvoir Sponsoren können den Clubraum und das Areal für private, persönliche Anlässe mieten. Der Mieter muss beim Anlass anwesend sein und haftet gegenüber dem Club für Verschmutzungen und Schäden. Konfessionelle, politische oder ähnliche Anlässe sind nicht zugelassen. Der Ruderbetrieb hat jederzeit Vorrang.

Art. 6

Die Miete für den Clubraum und/oder das Areal beträgt für Mitglieder des Belvoir Ruderclubs und der Belvoir Sponsoren, sowie für die Swiss RE CHF 250.--. Angestellte der Swiss Re können den Clubraum oder das Areal für CHF 325.-- pro Abend mieten. Die Miete ist vor dem Anlass per Einzahlungsschein an den Club zu überweisen (PC 80-29007-4).

Die Benutzung von Geschirr, Grill oder Küche ist im Mietpreis inbegriffen. Jede Art von Musik muss leise sein und darf nur bis 23 Uhr gespielt werden. Der Anlass sollte um 24 Uhr beendet sein. Im Bootshaus ist Rauchen verboten. Nach dem Anlass, spätestens am folgenden Morgen, sind Bootshaus und Areal aufgeräumt zu übergeben.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 7

Anfragen und Anmeldungen zur Miete des Clubraumes und/oder des Areals sind zu richten an: Anna Bjarnadóttir, Tel: 043 285 58 42, e-mail: Anna_Bjarnadottir@swissre.com. Der Vorstand kann Anmeldungen zur Bootshausbenutzung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 8

Die Nutzung des Clubraumes durch Seminare der Swiss Re ist auf folgende Zeiten beschränkt: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 bis 17 Uhr; Mittwoch von 8 bis 12 Uhr. Das Bootshaus wird Samstags erst ab 16 Uhr vermietet. Das Bootshaus wird am Mittwoch Nachmittag und am Sonntag nicht vermietet.

Ruderreglement

Art. 1

Die Benützung der Boote und des Trainingsmaterials ist den Aktiv- und Juniorenmitgliedern vorbehalten. Über die Verfügbarkeit von Booten und Trainingsmaterial entscheidet der Vorstand auf Antrag des Ruderchefs.

Der Vorstand entscheidet zudem, welche Gruppen die einzelnen Boote benützen dürfen. Die Zuteilung wird im Bootshaus aufgehängt.

Im übrigen gilt Art. 3, Abs. 6 der Statuten: Aktivmitglieder aus anderen Ruderclubs sind bei gelegentlichen Ausfahrten als Gäste willkommen.

Art. 2

Aus Sicherheitsgründen sind vor jeder Ausfahrt ins Logbuch einzutragen: Datum, Bootsname, Mannschaft (mit Nachnamen und Vornamen), Abfahrzeit, Ziel. Nach der Ausfahrt sind Rückkehrzeit und die geruderten oder gesteuerten Kilometer zu ergänzen. Regatten und Wanderfahrten sind nachträglich einzutragen.

Innerhalb einer Mannschaft ist der Schlagmann für Mannschaft und Boot verantwortlich.

Art. 3

Schäden sind dem Materialchef wenn möglich per Mail zu melden. Grössere Schäden sind zusätzlich unverzüglich dem Ruderchef zu melden. Wird vor der Ausfahrt ein Schaden festgestellt, so ist dieser sofort im Logbuch unter den letzten Benutzern einzutragen und dem Materialchef zu melden. In diesem Fall haften jene Ruderer, die das Boot zuletzt benutzt haben.

Im übrigen gilt Art. 9 der Statuten: Jedes Mitglied haftet für von ihm verursachte Schäden an der Infrastruktur des Clubs. Für Gäste haftet das einladende Mitglied. Da Boote und Bootsmaterial nicht gegen Schäden versichert sind, wird jedem Mitglied empfohlen eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 4

Nach der Ausfahrt sind Boote und Ruder zu reinigen. Rollschienen müssen nach Bedarf mit Sprit gereinigt werden. Boote und Ruder werden wieder in der Bootshalle gelagert. Der Bug aller Boote im Bootsraum ist seewärts gerichtet.

Art. 5

Über das Ausleihen von Booten an fremde Clubs oder Mannschaften entscheidet der Ruderchef, bei Wanderruderbooten auch das zuständige Vorstandsmitglied oder der Präsident.

Reglement zur Fahrordnung

auf dem unteren Zürichseebecken

Art.1

Dieser Fahrordnung liegen die Binnenschiffahrtsverordnung BVO des Bundes, sowie die Weisungen der städtischen- und kantonalen Seepolizei, der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) sowie des Zürcher Regatta Vereins (ZRV) zugrunde. Sie gelten für alle Ruderer. Dabei haben die Binnenschiffahrtsverordnung und die Verordnungen der Seepolizei Vorrang vor denen des ZRV.

Art. 2

Vorfahrt haben ZSG Kursschiffe (mit grünem Ball gekennzeichnet, Abstand von 50 m einhalten), Segelschiffe und mit weissem Ball gekennzeichnete Fischerboote (Abstand einhalten).

Linkes (Thalwiler) Seeufer:

- Seeaufwärts: in Ufernähe (gemäss ZRV 30-50 Meter)
- Seeabwärts: fern vom Ufer (gemäss ZRV mind. 150 Meter)

Rechtes (Küsnachter) Seeufer:

- Seeaufwärts: fern vom Ufer (gemäss ZRV mind. 150 Meter)
- Seeabwärts: in Ufernähe (gemäss ZRV 30-50 Meter)

Auf der Limmat ab Bauschänzli gilt Fahrverbot.

Art 3

Ausserhalb der Uferzone von 300 Metern und bei Seeüberquerungen müssen für alle Ruderer und den Steuermann in einem Boot Einzelrettungsgeräte mitgeführt werden. Einzelrettungsgeräte sind Schwimmwesten, Rettungsbojen und Rettungsringe.

In Rennruderbooten (d.h. Booten mit Rollsitzen) können anstelle der Mitführung von Einzelrettungsgeräten auch Schwimmwesten getragen werden. Wenn Schwimmwesten getragen werden, müssen keine zusätzlichen Einzelrettungsgeräte mitgeführt werden.

Art. 4

Der Vorstand empfiehlt, unbegleitete Ausfahrten bei Dunkelheiten zu unterlassen. Die Mannschaften sind für die vorgeschriebene Beleuchtung der Boote selber zuständig. Es muss mindestens am Bug eine rundum sichtbare weisse Lampe angebracht sein, eine zweite weisse Lampe am Heck ist empfohlen.

Zur Minderung des Lärms soll das Megaphon beim Training nur Richtung See
gebraucht werden.

Art. 5

Bei Sturmvorwarnung (gelbes Blinklicht 40 mal pro Minute) ist das Wetter sorgfältig
zu beobachten, die Ausfahrt rechtzeitig abubrechen und zum Club oder mindes-
tens ans Ufer zurückkehren.

Bei Sturmwarnung (gelbes Blinklicht 90 mal pro Minute) darf nicht ausgefahren
werden. Boote auf dem See kehren sofort zurück oder suchen das schützende
Ufer.

Reglement für die KM-Preise

Der Belvoir Ruderclub vergibt jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung folgende Auszeichnungen für Kilometerleistungen beziehend auf die Belvoir-Kilometerstatistik des Vorjahres:

- * Jeweils einen Erinnerungspreis für die höchste Kilometer-Leistung in den Kategorien Aktive Damen, Aktive Herren, Juniorinnen und Junioren
- * Den Belvoir Wanderpreis für die höchste Kilometer-Leistung aller Aktiven und Junioren
- * Den Coop-Wanderpreis für die höchste Kilometer-Leistung der Gruppe Aktive 1 (gestiftet von der Coop Lebensversicherung anlässlich des 100. Jubiläums der Swiss Re)
- * Einen Erinnerungspreis für Clubmitglieder, die im Vorjahr den 10'000. Kilometer seit Clubeintritt gerudert oder gesteuert sind.

• • •

Diese Reglemente sind vom Vorstand mit Beschluss vom 20. Juni 2008 angenommen worden, werden im "Belvoir Ruderblatt" 1/2008 veröffentlicht und treten damit gemäss Art. 16 der Statuten in Kraft, Der Entscheid über ein Reglement kann von 10 Mitgliedern an die nächste Vereinsversammlung weitergezogen werden. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.